

(Vom 28. Oktober 1859.)

In Berücksichtigung von Verkehrsbedürfnissen hat der Bundesrath seine Post- und Baudepartement ermächtigt, auf 1. Dezember nächsthin zwischen Lavannes und Saignelégier, Kts. Bern, einen zweiten Postkurs zu erstellen.

---

## I n s e r a t e.

---

### Ausschreibung.

---

Die Postverwaltung eröffnet hierdurch Konkurrenz für den Bau neuer Postwägen in nachbezeichneter Form und Größe:

Sechsplätzige Wägen:

Cabriolet zu 2 und Intérieur zu 4 Plätzen.

Vierplätzige Wägen: Berlines.

Zweiplätzige Cabriolets.

Sechsplätzige Omnibus.

Die Bauvorschriften und Pläne liegen auf dem Kursbureau, so wie auch bei den Train-Inspektoren zur Einsicht, von welchen auch die für die Submission eigens aufgesetzten Formulare bezogen werden können.

Die Angebote sind stets für vollständige Erstellung der Wägen zu machen. Eingaben für bloß theilweise Uebernahme der Arbeiten, z. B. der Schmied-, Sattler- und Wagnerarbeiten etc. können nicht berücksichtigt werden.

Die Submissionen sind bis zum 20. November laufenden Jahres in verschlossenem Umschlag unter der Aufschrift: „Eingabe für Erbauung von Postwägen“ an das eidgenössische Post- und Baudepartement einzureichen.

Bern, den 28. Oktober 1859.

Für das Schweiz. Post- und Baudepartement:  
Maeff.

---

## Bekanntmachung.

Nachdem durch ein Dekret der Regierung von Toskana, vom 8. dieß, die Einführung des sardinischen Zolltarifs vom 9. Juli 1859 an der Stelle des bisherigen Zollsystems proklamirt worden und dieses neue Zollsystem mit dem 20. dieses Monats in Kraft getreten ist, so bringt das eidgenössische Handels- und Zolldepartement die Zollansätze im sardinischen, resp. nun auch toskanischen Tarife auf einzigen, die schweizerische Industrie wesentlich interessirenden Handelsartikeln bienach zur öffentlichen Kenntniß.

Der frühere Zoll auf Manufakturen betrug in Toskana 15 % des deklairirten Wertbes.

Von nun an gelten folgende Ansätze:

### B a u m w o l l e n w a a r e n .

Rohe und weiße Baumwollentücher und glatte Mousseline	Fr. —. 75 per Kilo.
Glatte und gefärbte Baumwollentücher . . . . .	" 1. — "
Farbige, gewobene id., auch mit etwas Wollen- oder Leinengarn gemischt . . . . .	" 1. 25 "
Gedruckte Baumwollen- oder gemischte Tücher . . . . .	" 1. 50 "
Gestricke Mousseline . . . . .	" 2. 50 "
id. confectionirt . . . . .	" 15. — "
Bandwaaren von Baumwolle, gemischt oder auch ganz von Leinen . . . . .	" 1. — "
Spizen, Tüll und Ericot von Baumwolle . . . . .	" 6. — "
Baumwollensammt . . . . .	" 1. 25 "

### L e i n e n w a a r e n :

Rosbendoc und Hemdenleinen, roh und weiß . . . . .	" —. 75 "
idem , gefärbt . . . . .	" 1. 25 "
idem , bedruckt . . . . .	" 1. 50 "

### W o l l e n w a a r e n .

Gewalkte und gekrazte Tücher, worunter auch die Cassinets . . . . .	" 2. — "
Roshaargewebe je nach der Feinheit . . . . .	" —. 25 à 40 "
Passementerien und gestricke Waaren zahlen das Nämliche wie die Tücher vom gleichen Stoff. . . . .	
Wollene Bandwaaren . . . . .	" 2. — "

### S e i d e n w a a r e n .

Recht seidene Tücher, sowol glatte als gewirkte . . . . .	Fr. 10. — per Kilo.
Floretseidene id. , . . . . .	" 8. — "
Gemischte Seidentücher . . . . .	" 4. — "
Bedruckte seidene Mouchoirs & Flechus . . . . .	" 7. — "
Seidene Tulles et Listières . . . . .	" 12. — "

Käse . . . . . 14. — pr. 100 Kl.

Bern, den 20. Oktober 1859.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

## Bekanntmachung.

Auf den Wunsch des eidgenössischen Abgeordneten in Neapel, Hrn. Satour, werden diejenigen Schweizeroldaten der ehemaligen sogenannten Schweizerregimenter in Neapel hiemit aufgefordert, alle Reklamationen wegen Pensionen oder Gratifikationen nicht mehr direkte an Herrn Satour zu richten, sondern an die unterzeichnete Kanzlei einzusenden, die dieselben ungefäumt an den eidg. Abgeordneten übermitteln wird.

Um aber an der sofortigen Uebermittlung nicht gehindert zu werden, wird verlangt, daß alle Angaben klar, Jedermann verständlich, jedoch so kurz als möglich gemacht und daß besonders die Geschlechts- und Ortsnamen, so wie die des Regiments, der Kompagnie etc. deutlich angegeben werden.

Bern, den 10. Oktober 1859.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

## A n z e i g e.

Die schweizerische Central-Zollverwaltung bringt hiemit in Erinnerung, daß Hetsfort sowohl bei ihr, als bei den schweizerischen Zollgebietsdirektionen und Hauptzollstätten folgendes Werk zu haben ist:

### Allgemeiner schweizerischer Zolltarif für die

### Ein-, Aus- und Durchfuhr,

nebst einem speziellen, alphabetisch geordneten Waarenverzeichnis. Herausgegeben vom schweizerischen Handels- und Zolldepartement. Gr. 4<sup>o</sup>, und 232 Seiten.

Das Werk zerfällt in folgende drei Hauptabtheilungen:

- I. Der gesetzliche Zolltarif, vom 27. August 1851. Seite 1—14.
- II. Alphabetisches Verzeichnis der im Zolltarif, Abtheilung „Einfuhr“ aufgeführten Artikel. Seite 15—38.
- III. Alphabetisches Waarenverzeichnis, nebst Bezeichnung des Tarifartikels, Abtheilung „Einfuhr“, unter welchen die Waare fällt, und Angabe des Tariffages. Seite 39—232.

Preis, gut brochirt, bei portofreier Einsendung des Betrages, Fr. 2. 50.

Obige Stelle macht gleichzeitig bekannt, daß so eben die Presse verlassen hat und bei den obbenannten Bureau zu haben ist:

### Anhang zum allgemeinen schweizerischen Zolltarif, nebst

einem speziellen, alphabetisch geordneten Waarenverzeichnis, im Herbstmonat 1859 herausgegeben vom schweizerischen Handels- und Zolldepartement. Format wie oben und Seiten 30.

Dieser Anhang zerfällt in zwei Abschnitte:

Der erste enthält die Berichtigungen der im Waarenverzeichniß von 1852 vorkommenden Druckfehler, oder sonstigen Unrichtigkeiten.

Der zweite bildet das Supplement zum eigentlichen Waarenverzeichniß und enthält die seit dem Jahre 1852 bis Ende August 1859 erlassenen Erläuterungen über die Anwendung des Solltarifes zur Einfuhr für eine Menge Gegenstände, die im Tarife selbst entweder nicht namentlich aufgeführt sind, oder aber eine andere Klassifizierung erhalten haben.

Preis, brochirt, bei portofreier Einsendung des Betrages, 30 Rappen.  
Bern, den 12. Oktober 1859.

Die Zentral-Zolldirektion.

### Bekanntmachung.

Ueber die durch den h. Bundesrath s. S. beschlossene Vergütung von Fourage-Rationen an die bei der letzten Bewaffnung aus dem eidg. Dienst getretenen, oder ihrer Vikerstellung enthobenen Offiziere, sowohl des eidg. Stabes als der Truppenkorps, befinden sich zur Stunde noch mehrere Kantonskriegskommissariate mit ihren dießfälligen Eingaben im Rückstände.

Um die Liquidation dieser Vergütungen nicht länger aufzuhalten und den Betreffenden ohne weiteren Verschuß ihr Guthaben anzuweisen, werden die säumigen Beamtungen zur unverweilten Eingabe ihrer Rückstände hiemit alles Ernstes aufgefordert.

Bern, den 29. Oktober 1859.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Gehilfe bei der Zolldirektion in Chur. Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 12. November 1859 bei der Zolldirektion in Chur.
- 2) Gehilfe bei der Hauptzollstätte im Bahnhofe zu Genf. Jahresbesoldung Fr. 1400. Anmeldung bis zum 12. November 1859 bei der Zolldirektion in Genf.

3) Posthalter und Briefträger in Belp, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 9. November 1859 bei der Kreispostdirektion Bern.

---

- 1) Stadtbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1040. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1859 bei der Kreispostdirektion Genf.
  - 2) Büreaudiener auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1859 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
-

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.10.1859
Date	
Data	
Seite	562-566
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 915

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.